

# RS UVS Kärnten 1992/11/10 KUVS-927/9/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1992

## Rechtssatz

Ergeht ein Straferkenntnis wegen unbefugter Beschäftigung von Ausländern in der Zeit vom 3.6.1991 bis 5.9.1991, und ergeht ein weiteres Straferkenntnis für das selbe Delikt für die Zeit vom 4.12.1991 bis 27.12.1991 so kann das letztere Straferkenntnis bei der Strafbemessung des ersteren nicht als Erschwerungsgrund herangezogen werden.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)